

# **1. Änderung zur Wahlordnung der Universität Erfurt**

vom 5. Juni 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# 1. Änderung zur Wahlordnung der Universität Erfurt

vom 5. Juni 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Universität Erfurt folgende Änderungssatzung. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 5. Juni 2019 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## § 1

### Änderungen

Die Wahlordnung der Universität Erfurt vom 20. Februar 2019 wird wie folgt geändert.

1. § 3 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

<sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität gemäß § 21 Abs. 1 ThürHG, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. <sup>2</sup>Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 21 bis 23 ThürHG). <sup>3</sup>Mit Ausnahme der Studierenden muss die jeweilige Person hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität Erfurt tätig sein. <sup>4</sup>Als nicht nur vorübergehend an der Universität Tätige/r gilt, wer am Tag der endgültigen Schließung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d.h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der Universität Erfurt tätig war oder auf der Grundlage bereits geschlossener Verträge oder erfolgter Ernennungen tätig sein wird.“

2. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können in dem nach Satz 1 aufzustellenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abgekürzt werden.“

## § 2

### Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden Anwendung auch auf Wahlverfahren, die auf der Grundlage der Wahlordnung vom 20. Februar 2019 bereits begonnen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Für das mit E-Mail vom 24. April 2019 bekannt gemachte Wahlverfahren wird für die Wahlen der Vertreter\*innen aller Gruppen im Senat, den Fakultätsräten, im Kollegrat und dem Gleichstellungsbeirat abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung und dem gemäß § 6 Abs. 2 für das Wahlverfahren aufgestellten Terminplan folgender Terminplan neu festgesetzt:

7. Juni 2019: Bekanntmachung des geänderten Terminplans und der angepassten Fristen sowie Auslage des angepassten Wahlverzeichnisses bis zum 12. Juni 2019
12. Juni 2019: Ende der Frist zur Auslage des angepassten Wahlverzeichnisses sowie der erneuten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
18. Juni 2019: Ende der Frist zur Beantragung von Briefwahlunterlagen
24. Juni 2019: Bekanntgabe der Wahlvorschläge
2. + 3. Juli 2019: Wahltage

Die betreffenden Verfahrensschritte sind entsprechend dieser Festsetzung neu durchzuführen.

(3) Sämtliche Verfahrenshandlungen sowie Beschlüsse der Wahlorgane (einschließlich der Zulassung von bereits eingereichten Wahlvorschlägen), auf die die Regelungen dieser Änderungssatzung keinen Einfluss haben, bleiben hiervon unberührt.

(4) Soweit dies im Interesse der rechtzeitigen Durchführbarkeit der Wahlen mit Blick auf die notwendige Neubildung der Gremien zum 1. Oktober 2019 notwendig werden sollte, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die in dem Terminplan vorgesehenen Fristen weiter abkürzen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt